

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-21/0217	Status: öffentlich
Verfasser: Kämmerei- und Hauptamt Federführend: Kämmerei- und Hauptamt	Datum: 11.11.2021
Neufassung der Kurabgabesatzung	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum Gremium	Ja Nein Enth.
23.11.2021 Hauptausschuss	
02.12.2021 Stadtvertretung	

Begründung:

In der Stadt Seebad Ueckermünde ist derzeit die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Fassung vom 04.07.2019 zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2020 gültig. Durch den Fachausschuss Schule, Kultur, Tourismus, Sport und Soziales wurde das Thema Kurabgabe oder Bettensteuer in der Stadt Seebad Ueckermünde seit Monaten behandelt. Viele Gespräche sind mit Hoteliers, Pensionsbetreiber und privaten Anbietern geführt worden. Im Ergebnis dessen wurde sich eindeutig für die Kurabgabe entschieden.

Es wurde empfohlen den Kurabgabebetrag von derzeit 1,80 Euro auf 2,00 Euro bzw. bei Ermäßigung von 0,90 Euro auf 1,00 Euro zu erhöhen. Dies war der eindeutige Wunsch der befragten Vermieter (Hotels, Pensionen, private Anbieter), da mit einem glatten Betrag viel besser zu arbeiten ist. Natürlich und insbesondere spielt bei den Überlegungen zur Anhebung des Kurabgabebetrages die Höhe der kalkulierten Kurabgabe bei voller Deckungsfähigkeit in Höhe von aktuell 5,54 Euro haushaltrechtlich eine wesentliche Rolle.

Mit Drucksache DS-21/0196 wurde die Verwaltung durch die Stadtvertretung am 23.09.2021 beauftragt, eine neue Kurabgabesatzung mit aktuellen Kalkulationen und einigen Änderungen zu erarbeiten.

Die wesentliche Änderung in dieser Satzung besteht in der Höhe der Kurabgabe § 6. Der Kurabgabebetrag wurde für Erwachsene von 1,80 Euro auf 2,00 Euro (ermäßigt von 0,90 auf 1,00 Euro) während der Saison (01. Mai bis 30. September) erhöht. Für die Jahreskurabgabe ergibt sich eine Anpassung von 50,40 Euro auf 56,00 Euro (ermäßigt von 25,20 Euro auf 28,00 Euro).

Eine weitere Änderung in der neuen Kurabgabesatzung ergibt sich im § 4 Abs. 1 (2). Mit Änderung des § 11 Abs. 5 KAG MV durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. S. 166) wurden Gemeinden nunmehr ermächtigt, Befreiungen von der Kurabgabe auch aus familiären Gründen zu regeln. In diesem Sinne werden mit der neuen Satzung Familienmitglieder von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz nach Meldegesetz) im Erhebungsgebiet haben, von der Kurabgabe befreit, wenn sie ohne Vergütung in deren häuslicher Gemeinschaft aufgenommen werden, soweit der Aufenthalt ausschließlich als Familienbesuch stattfindet und sie keine konkrete Kur- oder Erholungseinrichtung aufsuchen bzw. an keiner entsprechenden Veranstaltung teilnehmen.

Überarbeitet wurden weiterhin die Pflichten der Quartiergeber im § 9, die Neuregelung der Verwendung von Daten im § 10 sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße im § 11.

Der neuen Kurabgabesatzung liegt eine Kalkulation für die Ermittlung der Kurabgabe für den Zeitraum 2022 bis 2024 bei.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Ueckermünde beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde – Kurabgabensatzung – sowie die Kalkulation zum 01.01.2022.

Kliewe
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde - Kurabgabesatzung –

in der Fassung vom 2. Dezember 2021

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV - MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 2. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
- § 2 Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum
- § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
- § 4 Befreiungen
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Höhe der Kurabgabe
- § 7 Rückzahlungen der Kurabgabe
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe
- § 9 Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen
- § 10 Verwendung der Daten
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Ueckermünde ist seit 15. Februar 2013 „Staatlich anerkanntes Seebad“.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für die touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste erhebt die Stadt Seebad Ueckermünde eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Seebad Ueckermünde einschließlich Berndshof und Bellin. Die Kurabgabe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet eine Zweitwohnung (Nebenwohnungsinhaber) aus nicht beruflichen Gründen nimmt sowie Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit ist, (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote, Bootshäuser, Boote im Hafen und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit, welche für diese nicht zugleich die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit durch den Eigentümer oder Besitzer zu überwiegenden Erholungszwecken und damit der Aufenthalt im Erhebungsgebiet widerleglich vermutet. Als ortsfremd gilt auch, wer als Bootsbesitzer Inhaber eines Dauer-bzw. Saisonliegeplatzes mit einer entsprechenden Schlafmöglichkeit ist. Gleiches gilt für Besitzer von Wohnwagen bzw. -mobilen mit einem Dauer-bzw. Saisonstandplatz. (mehr als 28 Tage)
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 2. Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerin sowie Ehepartner und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz nach Meldegesetz) im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häuslicher Gemeinschaft aufgenommen werden, soweit der Aufenthalt ausschließlich als Familienbesuch stattfindet. Die tatsächliche Inanspruchnahme von konkreten Kur- oder Erholungseinrichtung bzw. einer entsprechenden Veranstaltung führt immer dazu, dass dieser Personenkreis der Kurabgabepflicht unterliegt. Das Verwandtschaftsverhältnis ist der Stadt Seebad Ueckermünde bei Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Soweit es aus sozialen Gründen unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Stadt Seebad Ueckermünde gerechtfertigt ist, kann die Stadt von der Erhebung der Kurabgabe auf Antrag sowie auch in anderen Fällen ganz oder zum Teil absehen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Die Kurabgabe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
 1. Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte mit mindestens einem Grad der Behinderung von 80 v. H., sofern sie den Behindertenausweis vorlegen. Die bei Schwerbehinderten teilweise erforderliche Begleitperson ist von der Zahlung der Kurabgabe befreit.
 2. Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrtspflege sich einem Heilverfahren unterziehen.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 2,00 Euro ohne Ermäßigung und 1,00 Euro mit Ermäßigung. Bei Übernachtungsgästen ist die Zahl der Übernachtungen maßgeblich. Bei Tagesgästen fällt die Kurabgabe für jeden Tag des Aufenthalts an. Die Kurabgabe wird für max. 28 Tage im Jahr erhoben. Die Kurabgabe beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe in Höhe von 56,00 Euro ohne Ermäßigung und 28,00 Euro mit Ermäßigung zahlen. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (3) Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Jahreskurabgabe gilt für alle Eigentümer und Besitzer von Wohnungseinheiten und sonstigen Wohngelegenheiten (Wochenendhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote und sonstige zum Wohnen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten z. B. in Kleingärten) unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts. Inhaber eigener Wohngelegenheiten, soweit sie diese weiteren Familienangehörigen oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes und den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält.
- (5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen auf Verlangen den Aufsichtspersonen in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument vorzuzeigen.
- (6) Für verlorengegangene Kurkarten (außer Tageskurkarte), deren Meldeschein vorliegt bzw. deren Bezahlung der Jahreskurkarte nachgewiesen werden kann, wird in der Tourist-Information ein entsprechendes Ersatzdokument gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 Euro ausgestellt.

§ 7

Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des geplanten Aufenthalts aus dringendem Grund, wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Vermieter an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers auf der Rückseite der Kurkarte über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt bei Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht am Anreisetag für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts im Erhebungsgebiet und ist mit der Entstehung am Anreisetag fällig. Bei Tagesgästen beginnt die Kurabgabepflicht, sobald sie eine konkrete Kur- oder Erholungseinrichtung nutzen oder an einer entsprechenden Veranstaltung teilnehmen.
- (2) Die Kurabgabepflicht gemäß § 5 Abs. 3 entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe eines Jahres eintritt, mit dem erstmaligen Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2. Abgabepflichtige, die aufgrund der Voraussetzungen zur Zahlung der Jahreskurabgabe verpflichtet sind, haben dies der Stadtkasse, Am Rathaus 5, 17373 Ueckermünde mitzuteilen. Sie erhalten jährlich einen Abgabenbescheid mit einer beiliegend auf ihren Namen ausgestellten Jahreskurkarte. Tritt die Abgabepflicht erst nach dem 31. August ein, besteht die Pflicht zur Zahlung der Jahreskurabgabe erstmals im folgenden Jahr. Änderungen sind durch den Abgabepflichtigen mitzuteilen.
- (3) Kurabgabepflichtige, welche nicht im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe vor Inanspruchnahme einer konkreten Kur- oder Erholungseinrichtung bzw. vor Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist-Information, Altes Bollwerk, 9, 17373 Ueckermünde, im Haffmuseum oder an den Kurkartenautomaten zu entrichten.

- (4) Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet bei dem Quartiergeber für den vollen Zeitraum zu entrichten. Der Quartiergeber stellt einen auf den Namen des Kurabgabepflichtigen lautende Kurkarte aus, die als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (5) Abgabepflichtige gemäß § 5 Abs. 2, die von der Möglichkeit der Entrichtung einer Jahreskurabgabe Gebrauch machen, haben diese in der Stadtkasse bzw. Tourist-Information, Altes Bollwerk 9, 17373 Ueckermünde, zu entrichten. Dem Abgabepflichtigen wird eine auf seinen Namen lautende Jahreskurkarte ausgestellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt. Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden im laufenden Kalenderjahr bereits entrichtete Tageskurabgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Jeder Vermieter, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, der Personen Beherbergungsstätten zu Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt, gilt als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für Bereitsteller von Liegeplätzen für Boote. Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseleitung an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
Jeder Quartiergeber hat die Pflicht:
 - a. der Stadt Seebad Ueckermünde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer, der Anzahl der Betten bzw. der Anzahl der Stand- bzw. Liegeplätze schriftlich mitzuteilen,
 - b. alle von ihm aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landmeldegesetzes anzumelden und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden,
 - c. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Abgabepflichtigen für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und eine personengebundene Kurkarte auszuhändigen,
 - d. die eingenommene Kurabgabe grundsätzlich bis zum 30. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Seebad Ueckermünde abzuführen.
- (2) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Stadt Seebad Ueckermünde die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln und die Pflichten der Quartiergeber zu übernehmen.
- (3) Bereitsteller von Liegeplätzen für Boote sind verpflichtet die Namen und die Anschrift von ortsfremden Liegeplatzbesitzern mitzuteilen, die einen Dauer- bzw. Saisonliegeplatz (mehr als 28 Tage) im Erhebungsgebiet beanspruchen. Gleiches gilt für Bereitsteller von Standplätzen zum Aufstellen von Wohnmobilen und ähnlichen Wohngelegenheiten.
- (4) Die Tourist-Information der Stadt Seebad Ueckermünde gibt entsprechende Meldescheine an die Quartiergeber aus. Die Quartiergeber sind verpflichtet, diese Meldescheine zu nutzen. Die Meldescheindurchschläge hat der Quartiergeber als Gästeverzeichnis für einen Zeitraum von einem Jahr aufzubewahren und bei einer Überprüfung durch die Mitarbeiter der Stadt Seebad Ueckermünde vorzulegen. Hierbei ist auf das exakte Ausfüllen der Meldescheine zu achten, damit zweifelsfrei folgende Angaben entnommen werden können:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Heimatanschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
- (5) Der Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Stadt Seebad Ueckermünde anzuwenden. Nicht verbrauchte und/oder verschriebene Meldevordrucke sind der Stadt Seebad Ueckermünde vollständig bis zum 30. Oktober des laufenden Jahres zurückzugeben.
- (6) Alternativ kann der Quartiergeber nach vorheriger Absprache mit der Tourist-Information anstelle der Meldescheine ein autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Als Aufwendersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die den elektronischen Meldeschein verwenden und die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller

Höhe der Stadt Seebad Ueckermünde überweisen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Kostenerstattung. Die Kostenerstattung beträgt 3 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages. Der Aufwendungsersatz gilt nur für die Kurbeträge, die gemäß Absatz 1 d bis zum 30. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Seebad Ueckermünde fristgerecht abgeführt wurden.

- (7) Für die Erhebung der Kurabgabe ergeht auf der Grundlage der eingereichten Meldescheine ein entsprechender Abgabenbescheid. Die Kurabgabe ist nach Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist an die Stadt Seebad Ueckermünde abzuführen. Der Bescheid enthält die Zahlungsmodalitäten.
- (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (9) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Seebad Ueckermünde mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.
- (10) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar an geeigneter Stelle auszulegen und den Gästen bei auftretenden Fragen zur Kurabgabe Auskunft zu erteilen bzw. sie an die Tourist-Information der Stadt Seebad Ueckermünde zu verweisen.

§ 10 Verwendung von Daten

- (1) Die Stadt Seebad Ueckermünde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe- und Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe- und Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Seebad Ueckermünde befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personen- und grundstücksbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz M-V
 - Daten aus der Grundstücksveranlagung
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärung
- (3) Darüber hinaus ist die Stadt Seebad Ueckermünde zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V bei den zuständigen Finanzämtern, dem Grundbuchamt des Amtsgerichtes Greifswald sowie beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald befugt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Stadt Seebad Ueckermünde kann sich zur Ermittlung, Verarbeitung und Speicherung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenerhebung und der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe Dritter bedienen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der nach § 8 dieser Satzung entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet, gemäß § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt sowie gegen § 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kurabgabesatzung in der Fassung vom 4. Juli 2019 einschließlich der Änderungen außer Kraft.

Seebad Ueckermünde, 3. Dezember 2021

Jürgen Kliewe
Bürgermeister

Die Satzung ist am 3. Dezember 2021 auf der Internetseite der Stadt Seebad Ueckermünde www.ueckermuende.de öffentlich bekanntgemacht worden.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation Tourismus

Gemäß § 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V können Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsorte anerkannt sind, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erheben.

	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Durchschnitt	Einwohner- abschlag in %	kurabgabe- fähiger Aufwand in %
Bewirtschaftung Tourist-Info					- €	20	80
Ausgaben	75.800,00 €	77.500,00 €	78.200,00 €	77.500,00 €	77.250,00 €		61.800,00 €
Personal Tourist-Info					- €	20	80
Ausgaben	204.600,00 €	208.900,00 €	213.300,00 €	217.800,00 €	211.150,00 €		168.920,00 €
Erträge Tourist-Info					- €	20	80
Erträge	- 8.300,00 €	- 8.300,00 €	- 8.300,00 €	- 8.300,00 €	- 8.300,00 €		- 6.640,00 €
Strand Vertrag GWW					- €	30	70
Ausgaben	35.500,00 €	35.500,00 €	35.500,00 €	35.500,00 €	35.500,00 €		24.850,00 €
Personal Strand					- €	30	70
Ausgaben	73.100,00 €	74.700,00 €	76.300,00 €	78.000,00 €	75.525,00 €		52.867,50 €
Personal Wasserwacht					- €	30	70
Ausgaben	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €		4.200,00 €
Aufwendungen Strand					- €	30	70
Ausgaben	227.900,00 €	173.300,00 €	172.400,00 €	171.700,00 €	186.325,00 €		130.427,50 €
Aufwendungen Haffmuseum					- €	30	70
Ausgaben	12.900,00 €	12.800,00 €	12.800,00 €	12.800,00 €	12.825,00 €		8.977,50 €
Personalkosten Haffmuseum					- €	30	70
Ausgaben	- 48.400,00 €	- 49.600,00 €	- 50.800,00 €	- 52.000,00 €	- 50.200,00 €		- 35.140,00 €
Erträge Haffmuseum							70
Erträge	5.700,00 €	5.600,00 €	5.600,00 €	5.600,00 €	5.625,00 €		3.937,50 €
Aufwendungen Bibliothek					- €	90	10
Ausgaben	9.500,00 €	9.600,00 €	9.400,00 €	9.400,00 €	9.475,00 €		947,50 €
Personalkosten Bibliothek					- €	90	10
Ausgaben	53.400,00 €	54.700,00 €	56.000,00 €	57.300,00 €	55.350,00 €		5.535,00 €
Erträge Bibliothek						90	10
Erträge	- 4.300,00 €	- 4.300,00 €	- 4.300,00 €	- 4.300,00 €	- 4.300,00 €		- 430,00 €
Tierpark Ueckermünde					- €	20	80
Zuschuss Stadt	225.000,00 €	225.000,00 €	225.000,00 €	225.000,00 €	225.000,00 €		180.000,00 €
Parkanlagen und Spielplätze						30	70
Aufwendungen	319.900,00 €	231.000,00 €	218.300,00 €	208.600,00 €	244.450,00 €		171.115,00 €
Erträge Parkanlagen und Spielplätze						30	70
Erträge	- 8.900,00 €	- 8.900,00 €	- 8.900,00 €	- 8.900,00 €	- 8.900,00 €		- 6.230,00 €
Bewirtschaftung öffentliches WC					- €	50	50

Ausgaben	10.600,00 €	10.600,00 €	10.600,00 €	10.600,00 €	10.600,00 €		5.300,00 €
Personalkosten Bewirtschaftung öffentliches WC					- €	50	50
Ausgaben	20.000,00 €	20.200,00 €	20.400,00 €	20.600,00 €	20.300,00 €		10.150,00 €
Erträge öffentliche WC						50	50
Erträge	- 2.500,00 €	- 2.500,00 €	- 2.500,00 €	- 2.500,00 €	- 2.500,00 €		- 1.250,00 €
Personalkosten Hafenmeister					- €	10	90
Ausgaben	57.200,00 €	28.600,00 €	60.000,00 €	61.400,00 €	51.800,00 €		46.620,00 €
Aufwendungen Freizeitzentrum					- €	90	10
Ausgaben	26.800,00 €	26.700,00 €	26.700,00 €	26.300,00 €	26.625,00 €		2.662,50 €
Personalkosten Freizeitzentrum					- €	90	10
Ausgaben	84.100,00 €	86.000,00 €	87.900,00 €	89.800,00 €	86.950,00 €		8.695,00 €
Erträge Freizeitzentrum						90	10
Erträge	- 6.100,00 €	- 6.100,00 €	- 6.100,00 €	- 6.100,00 €	- 6.100,00 €		- 610,00 €
Personalkosten Bauhof					- €	60	40
Ausgaben	803.600,00 €	819.900,00 €	836.500,00 €	853.400,00 €	828.350,00 €		331.340,00 €
Kultur/Kunstgegenstände					- €	30	70
Bronzefiguren	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €		4.900,00 €
Kino						30	70
Aufwendungen	26.900,00 €	26.900,00 €	26.900,00 €	26.900,00 €	26.900,00 €		18.830,00 €
Erträge Kino						30	70
Erträge	- 13.300,00 €	- 13.300,00 €	- 13.300,00 €	- 13.300,00 €	- 13.300,00 €		- 9.310,00 €
Sportstätten						50	50
Aufwendungen	56.300,00 €	56.100,00 €	50.300,00 €	47.400,00 €	52.525,00 €		26.262,50 €
Straßenreinigung/Winterdienst						80	20
Aufwendungen	47.800,00 €	47.800,00 €	47.800,00 €	47.800,00 €	47.800,00 €		9.560,00 €
Erträge Straßenreinigung/Winterdienst						80	20
Erträge	- 30.100,00 €	- 30.100,00 €	- 30.100,00 €	- 30.100,00 €	- 30.100,00 €		- 6.020,00 €
Veranstaltungen						50	50
Aufwendungen	76.700,00 €	112.300,00 €	49.000,00 €	108.900,00 €	86.725,00 €		43.362,50 €
Erträge Veranstaltungen						50	50
Erträge	- 32.300,00 €	- 75.500,00 €	- 22.300,00 €	- 72.100,00 €	- 50.550,00 €		- 25.275,00 €
gesamt	2.312.100,00 €	2.158.100,00 €	2.185.300,00 €	2.207.700,00 €	2.215.800,00 €		1.232.045,00 €

Kurabgabepflichtiger Aufwand	1.232.045,00 €
gewerbliche Übernachtungen	134.124
private Übernachtungen	55.590
geschätzte Tagesgäste	13.100
Jahreskurabgabe	19.460
Kurabgabepflichtige gesamt	222.274

Höhe der Kurabgabe bei voller
Deckung

5,54 €

Eine Kurabgabe in Höhe von 5,54 Euro ist nicht am Markt zu erzielen, deshalb wird vorgeschlagen, die Kurabgabe auf einen Beitrag in Höhe von 2,00 Euro festzusetzen.